

Nachtrag zum Verzeichnis *)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 des Zivilgesetzbuches und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Neue Ermächtigung:

Kanton Tessin

4. Cassa rurale di Morbio Superiore, sistema Raiffeisen.

Bern, den 18. August 1951.

271

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement

*) BBl 1946, II, 287 ff.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Stellenausschreibungen

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den im Bundesgesetz vom 24. Juni 1949 über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten vorgesehenen Grundbesoldungen. Sie umfassen die 10% Teuerungszulage und die andern Zulagen nicht.

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	An- meldungs- termin
Abteilung für Heeres- motorisierung, Bern 3	8 Instruktions- unteroffiziers- Aspiranten für den Strassenpolizeidienst	*)	Nach Überein- kunft	31. Aug. 1951 (2..)
<p>*) Unteroffizier der Armee. Dienst als Instruktionsunteroffiziers-Aspirant. Abgeschlossene Berufslehre. Beherrschung der deutschen und französischen Sprache. Bewerber mit Erfahrung im Verkehrsdienst — Polizeidienst — werden bevorzugt.</p> <p>Die Anstellungsbedingungen und die Angaben über die erforderlichen Bewerbungsunterlagen können bei der Abteilung für Heeresmotorisierung verlangt werden.</p>				

Rekrutierung für das eidgenössische Grenzwachtkorps

Die Eidgenössische Oberzolldirektion wird auf Ende März 1952 Grenzwachtrekruten einstellen.

1. Als Bewerber kommen ledige Schweizerbürger mit gutem Leumund in Betracht, die nachstehende Bedingungen erfüllen:
 - a. Alter: am 31. März 1952 das 20. Altersjahr zurückgelegt, jedoch das 25. Altersjahr nicht überschritten;
 - b. Militär: Rekrutenschule bestanden, Einteilung im Auszug der Armee;
 - c. Schulbildung: Gründliche Elementarschulbildung;
 - d. körperliche Eignung: Kräftige, den Anforderungen des Grenzwachtdienstes entsprechende Konstitution. Insbesondere wird verlangt: Körperlänge mindestens 168 cm (barfuss gemessen), Sehschärfe mindestens 1:1 (ohne Korrektur), normaler Farbensinn, normale Hörschärfe. Bewerber, die mit Plattfuss behaftet sind, können nicht berücksichtigt werden.

2. Bewerber haben ihre selbstverfasste, handschriftliche Anmeldung zu richten an die:

Zollkreisdirektion in

Für Bewerber mit Wohnsitz in den Kantonen

Basel:

Bern, Luzern, Unterwalden, Solothurn, Basel, Aargau (mit Ausnahme der Bezirke Zurzach und Baden);

Schaffhausen:

Zürich, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Schaffhausen, Thurgau, Aargau (nur Bezirke Zurzach und Baden);

Chur:

Appenzell, St. Gallen, Graubünden (ausgenommen Bezirk Moësa);

Lugano:

Tessin, Graubünden (nur Bezirk Moësa);

Lausanne:

Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg;

Genf:

Genf.

3. Dem Anmeldeschreiben, welches über den bisherigen Lebens- und Bildungsgang ausführlich Aufschluss geben soll, sind beizufügen:

- a. Zeugnisse (Schulzeugnisse, Zeugnisse von Lehrmeistern und Arbeitgebern);
- b. ein kurz vor der Anmeldung ausgestelltes Leumundzeugnis;
- c. Strafregisterauszug des Eidgenössischen Zentralpolizeibureaus in Bern;
- d. Geburtsregisterauszug;
- e. Militärdienstbüchlein;

- f. ein ärztliches Zeugnis, durch welches nachgewiesen wird, dass die unter Ziffer 1 d aufgeführten Bedingungen erfüllt sind;
- g. Photographie (Passphoto oder Amateuraufnahme);
- h. Angabe allfälliger Referenzen.

Schlussstermin für die Anmeldung: 15. September 1951

4. Bewerber, die für die Anstellung als Grenzwachtrekruit in Frage kommen, haben sich einer pädagogischen Prüfung und einer sanitarischen Aufnahmeuntersuchung zu unterziehen.

Die pädagogische Prüfung richtet sich in ihren Anforderungen nach dem Lehrplan einer achtklassigen Elementarschule.

Das Bestehen der Prüfung gibt dem Bewerber noch keinen Anspruch auf Einberufung zum Grenzwachtdienst. Gegenüber Bewerbern, die durch vorzeitiges Verlassen ihrer bisherigen Stelle einen allfälligen Verdienstausfall erleiden, übernimmt die Zollverwaltung keine Verantwortung.

Bewerber, die durch den verwaltungsärztlichen Dienst nicht bedingungslos zur Anstellung empfohlen werden, kommen für eine Anstellung nicht in Frage.

5. Die Anstellung erfolgt vorerst probeweise als Grenzwachtrekruit für ein Jahr.

Der Grenzwachtrekruit erhält ausser der Dienstkleidung einen Taglohn von Fr. 15.95. Bei Dienstleistung auf einem Grenzwachtposten kommt allenfalls ein Ortszuschlag dazu.

6. Der Grenzwächter bezieht ausser der Dienstkleidung je nach Eintrittsalter eine jährliche Anfangsbesoldung von Fr. 6000 bis Fr. 6400. Das Maximum dieser Besoldungsklasse beträgt Fr. 7950.

Dazu kommen allenfalls Ortszuschläge und Kinderzulagen.

Die ordentliche jährliche Besoldungserhöhung bis zur Erreichung des Maximums beträgt Fr. 180.—.

In den vorstehenden Besoldungsangaben sind die gegenwärtigen Teuerungszulagen inbegriffen.

Weitere Auskunft kann bei den Zollkreisdirektionen eingeholt werden (Rückporto beilegen). (2..)

Bern, den 16. August 1951.

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1951
Date	
Data	
Seite	754-756
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 558

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.